

BGer 5A_484/2019 vom 22. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_484_2019

FR: TF 5A_484/2019 du 22 juillet 2020

IT: TF 5A_484/2019 del 22 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide über ein Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). In der Sache geht es um ein Revisionsverfahren gegen ein Urteil in einer erbrechtlichen Streitigkeit. Die Eingabe wird daher unabhängig ihrer Bezeichnung als Beschwerde in Zivilsachen entgegengenommen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 BGG). Damit entfällt die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 19. April 2019 ausgehändigt worden, womit sich die Beschwerde vom 11. Juni 2019 klar als verspätet erweist (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Von den weiteren Verfahrensbeteiligten stellt einzig A. _____ im Verfahren vor Bundesgericht Anträge. Er konnte am kantonalen Verfahren (Ausstandsfragen) nicht teilnehmen, steht aber zum rechtshängigen Verfahren in einem besonders engen Beziehung, welche die prozessuale Beiladung grundsätzlich rechtfertigt (vgl. VON WERDT, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Auf. 2015, N. 13 zu Art. 102).

E. 2

Anlass zum vorliegenden Verfahren gibt ein Ausstandsbegehren, das im Rahmen eines Revisionsverfahrens vom Beschwerdeführer in seiner Funktion als Kantonsrichter gegen den Kantonsgerichtspräsidenten gestellt worden war.

E. 2.1

Nicht Gegenstand des konkreten Verfahrens kann das (bereits rechtskräftige) Urteil des Kantonsgerichts über die Realteilung der Erbmasse D. _____ vom 20. August 2018 sein. Der Erbe A. _____ wird im konkreten Fall als Verfahrensbeteiligter bezeichnet. Ihm kommt die Rolle eines prozessual Beigeladenen zu, der (als Nebenintervenient) die Hauptpartei, d.h. hier den Beschwerdeführer, unterstützen kann. Insoweit darf er sich im Rahmen der Streitsache zu den Anträgen des Beschwerdeführers und der Vorinstanz äussern. Hingegen ist er nicht berechtigt, sich zur Position der Hauptpartei in Widerspruch zu stellen oder eigenständige Rechtsbegehren zu stellen, die über diejenigen des Beschwerdeführers hinausgehen. Insoweit fehlt es ihm an einem besonderen schutzwürdigen Interesse (vgl. Urteil 2C_64/2013 vom 26. September 2014 E. 1.4.1). Selbst eine Anschlussbeschwerde würde dem am Verfahren zu Beteiligten nicht zustehen, da eine solche im Bundesgerichtsgesetz nicht vorgesehen ist (BGE 134 III 332 E. 2.5). Damit ist auf den Antrag von A. _____, das kantonsgerichtliche Urteil im Erbstreit

aufzuheben und dessen Nichtigkeit festzustellen, nicht einzutreten. Ebenso erweist sich sein Begehren als unzulässig, soweit er die Auszahlung seines Erbanteils von Fr. 537'539.75 an sich, statt an die Erben F. _____ verlangt.

E. 2.2

Schliesslich kann auch der am 29. Mai 2019 vom Kantonsgericht gefällte Revisionsentscheid vom Bundesgericht im vorliegenden Verfahren nicht auf seine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht geprüft werden. Auf das diesbezügliche Eventualbegehren des Verfahrensbeteiligten 1 ist nicht einzutreten, zumal auch dieser Antrag über denjenigen des Beschwerdeführers hinausgeht. Daran ändert auch sein Vorwurf, er sei von diesem Verfahren ausgeschlossen worden, womit sein Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt worden und der Revisionsentscheid daher nichtig sei, nichts. Der diesbezügliche Entscheid vom 29. Mai 2019 geht auf sein Revisionsbegehren zurück und ist ihm unbestrittenermassen eröffnet worden. Er hätte damals eine Anfechtung beim Bundesgericht erwägen können. Dies hat er nicht getan.

E. 2.3

Damit bildet einzig der Entscheid der Vorinstanz vom 18. April 2019 (ZK1 19 6) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 2.3.1

Soweit der Beschwerdeführer den Entscheid anfechtet, erweist sich seine Beschwerde als verspätet (E. 1.2). Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat das Bundesgericht jedoch die Nichtigkeit des Entscheides festzustellen. Er betont dabei, dass die Vorinstanz sich mehrere schwerwiegende Verfahrensfehler habe zuschulden kommen lassen und dadurch elementare rechtsstaatliche Prinzipien verletzt habe. Insbesondere die Missachtung des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) müsse zur Nichtigkeit des Entscheides führen, da die Prozessparteien keine Gelegenheit zur Teilnahme am Verfahren gehabt hätten. Zudem sei der Entscheid in Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 GOG/GR in Mitwirkung von drei Richtern ergangen, was eine funktionelle Unzuständigkeit darstelle.

E. 2.3.2

Wie es sich damit verhält, kann vorliegend offen bleiben. Angesichts des Fristversäumnisses kann der Beschwerdeführer sich nicht nachträglich auf Nichtigkeit berufen. Die jederzeitige Berufung auf Nichtigkeit setzt die Anfechtung eines Urteils im Rahmen einer zulässigen Beschwerde voraus, da dem Bundesgericht keine allgemeine Oberaufsicht über die Vorinstanzen zusteht (BGE 145 III 436 E. 3). Eine fristkonform erhobene und daher zulässige Beschwerde liegt nicht vor, weshalb weder der Beschwerdeführer noch der Verfahrensbeteiligte 1 sich auf die Nichtigkeit berufen können.

E. 3

Nach dem Dargelegten ist auf die Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 18. April 2019 (ZK1 19 6) nicht einzutreten. Auf die im Beschwerdeverfahren vom Verfahrensbeteiligten 1 erhobenen Anträge ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Von der Auferlegung von Kosten zulasten des Verfahrensbeteiligten 1 wird abgesehen. Parteientschädigungen sind nicht zu leisten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.